

BMF – IV/8 (IV/8)



1. Juli 2008

BMF-010302/0145-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

**AH-4501, Arbeitsrichtlinie Folterwaren**

Die Arbeitsrichtlinie Folterwaren (AH-4501) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Juli 2008

# 1. Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmung

## 1.1. Rechtsgrundlage

(1) [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Jänner 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten.

Diese Verordnung stellt Unionsvorschriften für den Handel mit Drittländern mit Gütern auf, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, sowie Vorschriften für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten, technischer Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen und Werbung im Zusammenhang mit derartigen Gütern.

(2) [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) – AußWG 2011, BGBl. I Nr. 26/2011

## 1.2. Begriffsbestimmung

Gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) bedeutet:

1. „Ausfuhr“ ist jede Verbringung von Gütern aus dem Zollgebiet der Union, einschließlich der Verbringung von Gütern, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, und der Verbringung von Gütern nach Lagerung in einer Freizone im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates;
2. „Einfuhr“ ist jede Verbringung von Gütern in das Zollgebiet der Union, einschließlich der vorübergehenden Verwahrung, der Verbringung in eine Freizone, der Überführung in ein besonderes Verfahren und der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#);
3. „Durchfuhr“ die Beförderung von Nichtunionswaren innerhalb des Zollgebietes der Union, die durch das Zollgebiet der Union zu einem Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebietes der Union verbracht werden;
4. „technische Hilfe“ jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Wartung, Montage oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Hilfe kann in Form von Anleitung Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen. Sie schließt auch Hilfe in mündlicher Form und Hilfe auf elektronischem Wege ein;

5. „Vermittlungstätigkeiten“ die Aushandlung oder das Herbeiführen von Transaktionen zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung einschlägiger Güter von einem Drittland in ein anderes Drittland oder den Verkauf oder Kauf einschlägiger Güter, die sich in einem Drittland befinden, zur Verbringung in ein anderes Drittland (ausgenommen Hilfeleistungen);
6. „Museum“ ist gemäß [Art. 2 Buchstabe g der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) eine gemeinnützige ständige Einrichtung, die der Gesellschaft und ihrer Entwicklung dient, der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle Zeugnisse des Menschen und seiner Umwelt für Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecke sammelt, bewahrt, erforscht, vermittelt und ausstellt;
7. „Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union“ - die Genehmigung für Ausfuhren im Sinne des Buchstabens d der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) in bestimmte Länder, die allen Ausführern erteilt wird, die die in Anhang V der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) aufgeführten Voraussetzungen und Erfordernisse für die Inanspruchnahme dieser Genehmigung erfüllen;

*Hinweis: In Österreich niedergelassene Ausführer dürfen die Allgemeinen Ausfuhr genehmigungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie sich unter Einhaltung des § 59 AußWG 2011 vor der ersten Inanspruchnahme beim BMDW registrieren lassen.*

8. „Einzelgenehmigung“, die
  1. einem bestimmten Ausführer für an einen Endverwender oder Empfänger in einem Drittland erteilte Genehmigung, die ein oder mehrere Güter abdeckt;
  2. einem bestimmten Vermittler erteilte Genehmigung für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten im Sinne des Buchstabens k der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) an einen Endverwender oder Empfänger in einem Drittland, die ein oder mehrere Güter abdeckt; oder
  3. einer natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die innerhalb des Zollgebietes der Union Güter zum Zwecke der Durchfuhr im Sinne des Buchstabens s der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) befördert, erteilte Genehmigung;
9. „Globalgenehmigung“ - die einem bestimmten Ausführer oder Vermittler erteilte Genehmigung im Zusammenhang mit einer bestimmten Art von in Anhang III der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) oder in Anhang IV der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) aufgeführten Gütern, die gültig ist für
  1. Ausfuhren zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern in einem oder mehreren genau bestimmten Drittländern;

2. Ausführen zu einem oder mehreren genau bestimmten Großhändlern in einem oder mehreren genau bestimmten Drittländern, wenn der Ausführer ein Hersteller von in Anhang III Nummer 3.2 oder 3.3 oder in Anhang IV Abschnitt 1 der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) aufgeführten Gütern ist;
3. die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern, die sich in einem Drittland befinden, für einen oder mehrere genau bestimmte Endverwender in einem oder mehreren genau bestimmten Drittländern;
4. die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern, die sich in einem Drittland befinden, für einen oder mehrere genau bestimmte Großhändler in einem oder mehreren genau bestimmten Drittländern, wenn der Vermittler ein Hersteller von in Anhang III Nummer 3.2 oder 3.3 oder in Anhang IV Abschnitt 1 der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) aufgeführten Gütern ist.

## **2A. Ausfuhr von Anhang II-Gütern**

### **2A.1. Ausfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 3 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist jede Ausfuhr der im Anhang II der Verordnung aufgeführten Güter, unabhängig von ihrer Herkunft, verboten.

Im Anhang II sind Güter aufgeführt, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben.

(2) Einem Erbringer von technischer Hilfe ist es untersagt, für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in einem Drittland, ob gegen Entgelt oder kostenfrei, technische Hilfe im Zusammenhang mit in Anhang II aufgeführten Gütern zu erbringen.

(3) Einem Vermittler ist es untersagt, für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in einem Drittland Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit in Anhang II aufgeführten Gütern – unabhängig von der Herkunft der betreffenden Güter – zu erbringen.

(4) Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die Güter des Anhangs II der Verordnung umfassen, sind mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet.

Fußnoten beschreiben jene Güter innerhalb der gekennzeichneten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die tatsächlich von der Maßnahme bzw. Beschränkung betroffen sind.

*Beispiel:*

*Gekennzeichnet ist Unterposition 8413 81 00 – „andere Pumpen“ der Kombinierten Nomenklatur:*

*Durch Fußnoten aus Unterposition 8413 81 00 beschrieben und der Maßnahme bzw. Beschränkung unterliegend:*

*"Automatische Injektionssysteme, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung einer letalen chemischen Substanz (Fußnote: TR005)".*

*Werden diese Güter von der Fußnote „TR005“ für die betreffende Maßnahme bzw. Beschränkung beschrieben und werden sie aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet, so ist die Vorlage einer Ausfuhr genehmigung (Dokumentenartencode in e-Zoll: C064) erforderlich.*

*Werden die angemeldeten Güter in den "TR005"-Fußnoten für die betreffende Maßnahme bzw. Beschränkung beschrieben und werden sie **nicht** aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet, ist die Ausfuhr verboten.*

*Handelt es sich um andere Güter als in der Fußnote für die betreffende Maßnahme bzw. Beschränkung beschrieben, so ist die Ausfuhr möglich. In e-Zoll ist der Dokumentenartencode Y904 anzugeben.*

## **2A.2. Ausfuhr von der Maßnahme bzw. Beschränkung nicht umfasster Güter**

### **2A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme bzw. Beschränkung.

### **2A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen, unterliegen nicht der Maßnahme bzw. Beschränkung. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer in diesem Fall erklären, dass die Ausfuhr der Güter nicht der Maßnahme bzw. Beschränkung unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y904“ (Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme bzw. Beschränkung beschriebenen) zu verwenden.

*Hinweis: Bestimmte KN-Codes sind in Anhang II **und** in Anhang III der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) gelistet. In derartigen Fällen ist je nach Beschreibung in den Fußnoten in e-Zoll entweder das Vorliegen einer Genehmigung für Anhang II Güter: „C064“ oder für Anhang III Güter: „E990“ oder die Ausnahmecodes für Anhang II Güter „Y904“ oder Anhang III Güter „Y906“ oder „Y907“ zu codieren.*

*Eine genaue Übersicht darüber, welche KN-Codes in den jeweiligen Anhängen gelistet sind, befindet sich in Anlage 7 dieser Arbeitsrichtlinie.*

### **2A.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2A.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhr genehmigung**

(1) Gemäß [Art. 3 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) kann die zuständige Behörde Ausführen von im Anhang II der Verordnung aufgeführten Güter und die Leistung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit diesen Gütern genehmigen, wenn vom Ausführer nachgewiesen wird, dass solche Güter in dem Land, in das sie ausgeführt werden, aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, ist von den Zollstellen nicht zu überprüfen, da dies im Verfahren der zuständigen Behörde vor Erteilung der Ausfuhr genehmigung erfolgt.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr der Güter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C064 ("Güter, die aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden sollen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

## **2B. Ausfuhr von Anhang III- und Anhang IV-Gütern**

### **2B.1. Ausfuhr von Anhang III-Gütern**

Gemäß [Art. 11 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist für jede Ausfuhr von in Anhang III aufgeführten Gütern, die zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, unabhängig von deren Herkunft eine Genehmigung, erforderlich.

#### **2B.1.1. Ausfuhr von Anhang III-Gütern mit Ausfuhr genehmigung**

(1) Die für die Ausfuhr von Anhang III – Gütern erforderlichen Genehmigungen werden in Form von Einzelgenehmigungen oder Global genehmigungen von einer zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates erteilt (siehe Mustervordruck in Anlage 5). In Österreich werden derartige Genehmigungen vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Abteilung III/2 – Außenwirtschaftskontrolle, erteilt.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr dieser Güter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dafür der Dokumentenartencode „E990“ (Ausfuhr genehmigung für Güter, die zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten).

(3) Außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

*Hinweis: Bestimmte KN-Codes sind in Anhang II **und** in Anhang III der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) gelistet. In derartigen Fällen ist je nach Beschreibung in den Fußnoten in e-Zoll **entweder** das Vorliegen einer Genehmigung für Anhang II Güter: „C064“ oder für Anhang III Güter: „E990“ **oder** die Ausnahmecodes für Anhang II Güter „Y904“ oder Anhang III Güter „Y906“ oder „Y907“ zu codieren.*

*Eine genaue Übersicht darüber, welche KN-Codes in den jeweiligen Anhängen gelistet sind, befindet sich in Anlage 7 dieser Arbeitsrichtlinie.*

## **2B.1.2. Ausfuhr von Anhang III-Gütern ohne Ausfuhr genehmigung**

(1) Eine Genehmigung gemäß [Artikel 11 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist nicht erforderlich für

- die Ausfuhr von Gütern nach Grönland (DK), Neukaledonien und Nebengebiete (FR), Französisch-Polynesien (FR), Französische Süd- und Antarktisgebiete (FR), Wallis und Futuna (FR), St. Pierre und Miquelon (FR), Büsing (DE) (Anhang VI der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#)) durch bzw. an Strafverfolgungsbehörden;
- die Ausfuhr von Gütern durch militärisches oder ziviles Personal eines Mitgliedstaats, im Rahmen von Friedenssicherungsmaßnahmen oder Krisenmanagementoperationen;
- Güter, die dem persönlichen Schutz und der persönlichen Hilfe dienen.

(2) In e-Zoll sind die Dokumentenartencodes „Y906“ (Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme bzw. Beschränkung (708) beschriebenen) oder „Y907“ (Güter, die von militärischem oder zivilem Personal eines Mitgliedstaats verwendet werden sollen, wenn dieses Personal an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der Vereinten Nationen in dem betreffenden Drittland oder an einer Operation teilnimmt, die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird) zu verwenden.

## **2B.1.3. Ausfuhr an Strafverfolgungsbehörden**

(1) Gemäß [Art. 11 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) dürfen Güter des Anhangs III der Verordnung ohne Ausfuhr genehmigung nach Grönland (DK), Neukaledonien und Nebengebiete (FR), Französisch-Polynesien (FR), Französische Süd- und Antarktisgebiete

(FR), Wallis und Futuna (FR), St. Pierre und Miquelon (FR) sowie Büsing (DE), die nicht Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft sind, ausgeführt werden, wenn die Güter von einer Behörde verwendet werden, die sowohl im Bestimmungsland oder -gebiet als auch im Mutterland des Mitgliedstaats, zu dem das betreffende Gebiet gehört, Strafverfolgungs-/Vollzugsbefugnisse hat.

„Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörde“ ist gemäß [Art. 2 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) jede Behörde in einem Drittland, die für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung, Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten zuständig ist, unter anderem, aber nicht ausschließlich, Polizei, Staatsanwaltschaft, Justizbehörden, öffentliche oder private Strafvollzugsbehörden sowie gegebenenfalls staatliche Sicherheitskräfte und militärische Behörden;

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer in diesem Fall erklären, dass er für die Ausfuhr dieser Güter die Ausnahmebestimmung in Anspruch nimmt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y908 ("Die Güter werden in die folgenden Gebiete der Mitgliedstaaten ausgeführt (Grönland, Neukaledonien und Nebengebiete, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Wallis und Futuna, St. Pierre und Miquelon, Büsing) und von einer Behörde verwendet, die sowohl im Bestimmungsland oder -gebiet als auch im Mutterland des Mitgliedstaats, zu dem das betreffende Gebiet gehört, Strafverfolgungs-/Vollzugsbefugnisse hat.") zu verwenden.

#### **2B.1.4. Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperationen**

(1) Gemäß Art. 11 Abs. 3 der Verordnung 2019/125 dürfen Güter des Anhangs III der Verordnung ohne Ausfuhrerlaubnis in Drittländer ausgeführt werden, wenn die Güter von militärischem oder zivilem Personal eines Mitgliedstaats verwendet werden und dieses Personal an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der Vereinten Nationen in dem betreffenden Drittland oder an einer Operation teilnimmt, die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer in diesem Fall erklären, dass er für die Ausfuhr dieser Güter die Bestimmung in Anspruch nimmt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y907 ("Güter, die von militärischem oder zivilem Personal eines Mitgliedstaats verwendet werden sollen, wenn dieses Personal an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der Vereinten Nationen in dem betreffenden Drittland oder an einer Operation teilnimmt, die auf der

Grundlage eines Abkommens zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird.") zu verwenden.

### **2B.1.5. Persönlicher Schutz und Hilfe**

(1) Ohne Ausfuhr genehmigung sind Ausfuhren folgender Waren möglich, die vom Anhang III der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ausgenommen sind:

- normale Handschellen: Das sind Gegenstände, deren Gesamtlänge einschließlich Kette, gemessen im geschlossenen Zustand vom Außenrand einer Schelle zum Außenrand der anderen Schelle zwischen 150 und 280 mm beträgt und die nicht verändert wurden, um körperliche Schmerzen oder Leiden zu verursachen,
- einzelne Elektroschock-Geräte, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden,
- einzelne tragbare Ausrüstungen, selbst wenn diese eine chemische Substanz enthalten, wenn diese Geräte von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer in diesem Fall erklären, dass für die Ausfuhr dieser Güter keine Genehmigung erforderlich ist. In e-Zoll ist der Dokumentenartencode „Y906“ (Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme bzw. Beschränkung (708) beschriebenen) zu verwenden.

### **2B.1.6. Ausfuhr von der Maßnahme bzw. Beschränkung nicht umfasster Güter**

#### **2B.1.6.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme bzw. Beschränkung.

#### **2B.1.6.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen, unterliegen nicht der Maßnahme bzw. Beschränkung. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer in diesem Fall erklären, dass die Ausfuhr dieser Güter nicht der Maßnahme bzw. Beschränkung unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y906“ (Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme bzw. Beschränkung (708) beschriebenen).

### **2B.1.6.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2B.2. Ausfuhr von Anhang IV-Gütern**

Gemäß [Art. 16 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist für jede Ausfuhr von in Anhang IV aufgeführten Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten und die von einem oder mehreren Drittländern, die die Todesstrafe nicht abgeschafft haben, zur Vollstreckung der Todesstrafe genehmigt wurden oder tatsächlich verwendet werden, unabhängig von deren Herkunft eine Genehmigung, erforderlich.

### **2B.2.1. Ausfuhr von Anhang IV-Gütern mit Ausfuhr genehmigung**

- (1) Die für die Ausfuhr von Anhang IV– Güter erforderlichen Genehmigungen werden in Form von Genehmigungen (Einzel-, Global- oder Allgemeingenehmigungen) von einer zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates erteilt (siehe Mustervordruck in Anlage 5). In Österreich werden derartige Genehmigungen vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Abteilung III/2 – Außenwirtschaftskontrolle, erteilt.
- (2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr dieser Güter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dafür der Dokumentenartencode „E990“ (Ausfuhr genehmigung für Güter, die zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten) oder „C064“ (Genehmigung der Ausfuhr oder Einfuhr von Gütern, die zum Zwecke der Folter verwendet werden könnten ([Verordnung \(EU\) 2019/125](#)) oder „C068“ (Allgemeine Ausfuhr genehmigung der Union EU GEA ([Verordnung \(EU\) 2019/125](#))).

- (3) Außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

#### **2B.2.1.1. Allgemeine Ausfuhr genehmigungen - in Österreich niedergelassene Ausführer**

- (1) Nach der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) in Verbindung mit [§ 59 Abs. 1 AußWG 2011](#) dürfen in Österreich niedergelassene Ausführer die Allgemeinen Ausfuhr genehmigungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie unter Einhaltung weiterer Vorschriften des [§ 59 AußWG 2011](#) (Registrierungspflicht an das BMDW vor der ersten Inanspruchnahme) registriert sind.

Nach erfolgter Registrierung werden dem Ausführer individuelle Ausfuhr genehmigungen ausgestellt. Diese Genehmigungen sind von den Zollstellen wie individuelle Genehmigungen zu behandeln.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C068 („Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union EU GEA ([Verordnung \(EU\) 2019/125](#))“) zu verwenden. Zusätzlich ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.6.3.

***Hinweis: Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen sind nicht auf den im Feld 14 der Genehmigung angeführten KN-Code begrenzt.***

*Die Anführung der Nummern C068 im Format ATC068 der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen sowie der BMDW-internen Registriernummer ist in der Ausfuhranmeldung nicht erforderlich.*

### **2B.2.1.2. Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen – nicht in Österreich niedergelassene Ausführer**

(1) Sofern die Ausfuhrabfertigung bei einer österreichischen Zollstelle zulässigerweise für einen nicht in Österreich niedergelassenen Ausführer erfolgt, kann - entweder eine individuelle Genehmigung ähnlich der im Abschnitt 2B.2.1.1. beschriebenen oder direkt die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung nach der Verordnung (EU) 2019/125 verwendet werden.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer jedenfalls erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C068 ("„Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union EU GEA ([Verordnung \(EU\) 2019/125](#))“) zu verwenden.

Zusätzlich ist die zutreffende Nummer der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung anzuführen.

(4) Bei Inanspruchnahme der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der EU werden keine Abschreibungen durchgeführt.

### **2B.2.2. Ausfuhr von Anhang IV-Gütern ohne Ausfuhrgenehmigung**

(1) Eine Genehmigung gemäß [Artikel 16 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist nicht erforderlich für

- Güter, die durch das Zollgebiet der Gemeinschaft lediglich durchgeführt werden. Diese Güter dürfen keiner anderen zollrechtlich zulässigen Behandlung oder Verwendung als dem externen Versandverfahren gemäß [Artikel 226 der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) einschließlich der Lagerung von Nichtgemeinschaftswaren in einer Freizone im Sinne von Artikel 243 UZK zugeführt werden.

(2) In e-Zoll ist der Dokumentenartencode „Y906“ (Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme bzw. Beschränkung (708) beschriebenen) zu verwenden.

## **2B.2.3. Ausfuhr von der Maßnahme bzw. Beschränkung nicht umfasster Güter**

### **2B.2.3.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme bzw. Beschränkung.

### **2B.2.3.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer in diesem Fall erklären, dass die Ausfuhr dieser Güter nicht der Maßnahme bzw. Beschränkung unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y906 ("Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme bzw. Beschränkung (708) beschriebenen") zu verwenden.

### **2B.2.3.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **3A. Einfuhr von Anhang II-Gütern**

### **3A.1. Einfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist jede Einfuhr der im Anhang II der Verordnung aufgeführten Güter, unabhängig von ihrer Herkunft, verboten.

(2) Personen, Organisationen oder Einrichtungen in der Union ist es untersagt, technische Hilfe im Zusammenhang mit den in Anhang II aufgeführten Gütern anzunehmen, die von einem Drittland aus, ob gegen Entgelt oder kostenfrei, von Personen, Organisationen oder Einrichtungen geleistet wird.

(3) Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die Güter des Anhangs II der Verordnung umfassen, sind mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet.

Fußnoten beschreiben jene Güter innerhalb der gekennzeichneten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die tatsächlich von der Maßnahme bzw. Beschränkung betroffen sind.

*Beispiel:*

*Gekennzeichnet ist Unterposition 8413 81 00 – „andere Pumpen“ der Kombinierten Nomenklatur:*

*Durch Fußnoten aus Unterposition 8413 81 00 beschrieben und der Maßnahme bzw. Beschränkung unterliegend:*

*"Automatische Injektionssysteme, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung einer letalen chemischen Substanz (Fußnote: TR005)".*

*Werden diese Güter von der Fußnote „TR005“ für die betreffende Maßnahme bzw. Beschränkung beschrieben und werden sie aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet, so ist die Vorlage einer Einfuhr genehmigung (Dokumentenartencode in e-Zoll: C064) erforderlich.*

*Werden die angemeldeten Güter in den "TR005"-Fußnoten für die betreffende Maßnahme bzw. Beschränkung beschrieben und werden sie **nicht** aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet, ist die Einfuhr verboten.*

*Handelt es sich um andere Güter als in der Fußnote für die betreffende Maßnahme bzw. Beschränkung beschrieben, so ist die Ausfuhr möglich. In e-Zoll ist der Dokumentenartencode Y904 anzugeben.*

## **3A.2. Einfuhr von der Maßnahme bzw. Beschränkung nicht umfasster Güter**

### **3A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme bzw. Beschränkung.

### **3A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme bzw. Beschränkung gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Einfuhranmeldung muss der Einführer in diesem Fall erklären, dass die Einfuhr dieser Güter nicht der Maßnahme bzw. Beschränkung unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y904 ("Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme bzw. Beschränkung beschriebenen") zu verwenden.

### **3A.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

### **3A.3. Einfuhr von Anhang II-Gütern**

#### **3A.3.1. Einfuhr von Anhang II-Gütern mit Einfuhr genehmigung**

(1) Gemäß [Art. 4 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) kann die zuständige Behörde Einfuhren von im Anhang II der Verordnung aufgeführten Güter und die Leistung von technischer Hilfe im Zusammenhang mit diesen Gütern genehmigen, wenn vom Einführer nachgewiesen wird, dass solche Güter im Bestimmungsmitgliedstaat aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, ist von den Zollstellen nicht zu überprüfen, da dies im Verfahren der zuständigen Behörde vor Erteilung der Ausfuhr genehmigung erfolgt.

(2) In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhr dieser Güter eine gültige Einfuhr genehmigung (in Form einer Einzelgenehmigung) vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C064 ("Güter, die aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden sollen") zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

### **3B. Einfuhr von Anhang III- und Anhang IV-Gütern**

Gemäß [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) bestehen für die Einfuhr von Gütern des Anhangs III und des Anhangs IV dieser Verordnung derzeit keine Einschränkungen.

### **4A. Durchfuhr von Anhang II-Gütern**

Gemäß [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist jede Durchfuhr von in Anhang II aufgeführten Gütern verboten.

Die zuständige Behörde (in der der Beförderer ansässig oder niedergelassen ist, oder in dem die Güter in das Zollgebiet der Union verbracht werden) kann die Durchfuhr von in Anhang II aufgeführten Güter genehmigen, wenn nachgewiesen wird, dass solche Güter im Bestimmungsland aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden.

### **4B. Durchfuhr von Anhang III- und Anhang IV-Gütern**

(1) Gemäß [Artikel 13 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist die Durchfuhr von in Anhang III aufgeführten Gütern verboten, wenn der natürlichen und juristischen Person, Organisation und Einrichtung bekannt ist, dass Teile der Lieferung solcher Güter dazu bestimmt sind, zu

Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in einem Drittland verwendet zu werden.

(2) Die Durchfuhr von in Anhang IV aufgeführten Gütern ([Artikel 18 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#)) ist verboten, wenn der natürlichen und juristischen Person, Organisation und Einrichtung bekannt ist, dass Teile der Lieferung solcher Güter dazu bestimmt sind, zur Vollstreckung der Todesstrafe in einem Drittland verwendet zu werden.

## **5. Besondere Bestimmungen**

### **5.1. Abfertigung**

(1) Gemäß [Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) kann vom Ausführer oder Einführer, wenn die Genehmigung nicht in einer Amtssprache des Mitgliedstaats ausgefüllt ist, in dem die Zollformalitäten erledigt werden, die Vorlage einer Übersetzung in eine solche Amtssprache verlangt werden.

(2) Wird für Güter, die in den Anhängen II, III oder IV aufgeführt sind, eine Zollanmeldung vorgelegt und wird bestätigt, dass für die vorgesehene Aus- oder Einfuhr keine Genehmigung erteilt wurde und ist eine solche bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht ausgestellt worden, so beschlagnahmen die befassten Zollstellen die angemeldeten Güter. Auf die Möglichkeit, eine Genehmigung nach Maßgabe dieser Verordnung zu beantragen, ist hinzuweisen.

Wird binnen sechs Monaten nach der Beschlagnahme keine gültige Genehmigung für die jeweiligen Güter vorgelegt, so verfügen die Zollbehörden nach Ablauf dieser Frist über die beschlagnahmten Güter nach Maßgabe des geltenden innerstaatlichen Rechts (siehe auch Abschnitt 6).

### **5.2. Verbot von Vermittlungstätigkeiten und Ausbildungsmaßnahmen**

Gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist es verboten, für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in einem Drittland Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit in Anhang II aufgeführten Güter - unabhängig von der Herkunft der betreffenden Güter - zu erbringen.

### **5.3. Verbot von Ausbildungsmaßnahmen**

Gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist es einem Erbringer von technischer Hilfe bzw. einem Vermittler verboten, für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in einem

Drittland Ausbildungsmaßnahme zur Verwendung von in Anhang II aufgeführten Güter zu erbringen oder sie ihnen anzubieten.

## 6. Strafbestimmungen

### 6.1. Geltungsumfang der Verordnung

(1) Diese Verordnung gilt gemäß [Artikel 34 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#)

- für das Zollgebiet der Gemeinschaft, wie es in der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) definiert ist,
- die spanischen Gebiete Ceuta und Melilla,
- das deutsche Gebiet Helgoland.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung werden Ceuta, Helgoland und Melilla als Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft behandelt.

### 6.2. Außenwirtschaftsgesetz 2011

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen AH-1130 Abschnitt 3.

**Anlage 1****Anhang II - Liste der Güter gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/125****Einleitung**

Bei den KN-Codes in diesem Anhang handelt es sich um Codes, die in Teil 2 des Anhangs I der [Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif](#) spezifiziert sind.

Ist einem KN-Code ein „ex“ vorangestellt, so bilden die unter die vorliegende Verordnung fallenden Güter nur einen Teil des Geltungsbereichs des KN-Codes und bestimmen sich sowohl nach dem Geltungsbereich des KN-Codes und als auch nach der im vorliegenden Anhang enthaltenen Beschreibung.

**Anmerkungen**

1. Die Nummern 1.3 und 1.4 in Abschnitt 1, die Güter für die Hinrichtung von Menschen betreffen, umfassen keine medizinisch-technischen Güter.
2. Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) das Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

*NB:* Bei der Beurteilung der Frage, ob der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) als Hauptelement anzusehen ist (sind), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) erfassten Bestandteil(e) zum Hauptelement des Gutes machen könnten.

<b>KN-Code</b>	<b>Beschreibung</b>
	<b>1. Güter, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen, wie folgt:</b>
ex 4421 90 97	1.1. Galgen, Fallbeile und Klingen für Fallbeile
ex 8208 90 00	
ex 8543 70 90	1.2. Elektrische Stühle zur Hinrichtung von Menschen.
ex 9401 79 00	

ex 9401 80 00 ex 9402 10 00	
ex 9406 00 38 ex 9406 00 80	1.3. Hermetisch verschließbare Kammern, zum Beispiel hergestellt aus Stahl oder Glas, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung von tödlichen Gasen oder Substanzen.
ex 8413 81 00 ex 9018 90 50 ex 9018 90 60 ex 9018 90 84	1.4. Automatische Injektionssysteme, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung einer tödlichen chemischen Substanz
	<b>2. Güter, deren Verwendung durch Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörden zur Fesselung von Menschen nicht angemessen ist, wie folgt:</b>
ex 8543 70 90	2.1. Elektroschock-Geräte wie Gürtel, Manschetten oder Schellen, konstruiert zur Ausübung von Zwang durch Abgabe von Elektroschocks, die dazu bestimmt sind, von einer gefesselten Person getragen zu werden
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00 ex 3926 90 97 ex 4203 30 00 ex 4203 40 00 ex 4205 00 90	2.2. Daumenschellen, Fingerschellen, Daumenschrauben und Fingerschrauben. <i>Anmerkung:</i> <i>Diese Nummer erfasst sowohl gezackte als auch nicht gezackte Schellen und Schrauben</i>
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00 ex 3926 90 97 ex 4203 30 00 ex 4203 40 00 ex 4205 00 90 ex 6217 10 00 ex 6307 90 98	2.3. Stangenfesseln, mit Gewicht versehene Fußfesseln und Mehr-Personen-Fesseln, die Stangenfesseln oder mit Gewicht versehene Fußfesseln umfassen. <i>Anmerkungen:</i> 1. Stangenfesseln sind Fesseln oder Fußgelenkringe mit einem Schließmechanismus, die durch eine starre — üblicherweise metallene — Stange miteinander verbunden sind. 2. Diese Nummer erfasst Stangenfesseln und mit Gewicht versehene Fußfesseln, die durch eine Kette mit normalen Handschellen verbunden sind.
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00 ex 3926 90 97 ex 4203 30 00 ex 4203 40 00	2.4. Schellen zur Fesselung von Menschen, konstruiert zur Verankerung in Wand, Boden oder Decke.

ex 4205 00 90 ex 6217 10 00 ex 6307 90 98	
ex 9401 61 00 ex 9401 69 00 ex 9401 71 00 ex 9401 79 00 ex 9401 80 00 ex 9402 10 00	<p>2.5. Zwangsstühle: Stühle, die mit Fesseln oder anderen Vorrichtungen zur Fesselung von Menschen versehen sind.</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Diese Nummer bedeutet kein Verbot von Stühlen, die ausschließlich mit Riemen oder Gurten versehen sind.</i></p>
ex 9402 90 00 ex 9403 20 20 ex 9403 20 80 ex 9403 50 00 ex 9403 70 00 ex 9403 81 00 ex 9403 89 00	<p>2.6. Fesselbretter und Fesselbetten: Bretter und Betten, die mit Fesseln oder anderen Vorrichtungen zur Fesselung von Menschen versehen sind.</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Diese Nummer bedeutet kein Verbot von Brettern und Betten, die ausschließlich mit Riemen oder Gurten versehen sind.</i></p>
ex 9402 90 00 ex 9403 20 20 ex 9403 50 00 ex 9403 70 00 ex 9403 81 00 ex 9403 89 00	<p>2.7. Käfigbetten: Betten mit einem Käfig (vier Seitenteile und eine obere Abdeckung) oder einer ähnlichen Struktur, die einen Menschen in dem Bett einschließt, von dessen Begrenzungen (seitlich oder oben) mindestens eine mit metallenen oder anderen Stäben versehen ist und das sich nur von außen öffnen lässt</p>
ex 9402 90 00 ex 9403 20 20 ex 9403 50 00 ex 9403 70 00 ex 9403 81 00 ex 9403 89 00	<p>2.8. Netzbetten: Betten mit einem Käfig (vier Seitenteile und eine obere Abdeckung) oder einer ähnlichen Struktur, die einen Menschen in dem Bett einschließt, von dessen Begrenzungen (seitlich oder oben) mindestens eine mit Netzen versehen ist und das sich nur von außen öffnen lässt.</p>
	<p><b>3. Tragbare Geräte, deren Verwendung durch Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörden zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz nicht angemessen ist, wie folgt:</b></p>
ex 9304 00 00	<p>3.1. Stöcke oder Schlagstöcke aus Metall oder anderem Material, die mit Metallstacheln versehen sind.</p>
ex 3926 90 97 ex 7326 90 98	<p>3.2. Schilder mit Metallstacheln.</p>
	<p><b>4. Peitschen, wie folgt:</b></p>

ex 6602 00 00	4.1. Peitschen mit mehreren Schnüren oder Riemen, wie Knuten oder neunschwänzige Katzen.
ex 6602 00 00	4.2. Peitschen, bei denen eine oder mehrere Schnüre bzw. ein oder mehrere Riemen mit Dornen, Haken, Stacheln, Metalldraht oder Ähnlichem versehen sind, so dass die Wirkung der Schnüre bzw. Riemen verstärkt wird.

## Anlage 2

### **Anhang III - Liste der Güter gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/125**

#### Einleitung

Bei den KN-Codes in diesem Anhang handelt es sich um Codes, die in Teil 2 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 spezifiziert sind.

Ist einem KN-Code ein „ex“ vorangestellt, so bilden die unter die vorliegende Verordnung fallenden Güter nur einen Teil des Geltungsbereichs des KN-Codes und bestimmen sich sowohl nach dem Geltungsbereich des KN-Codes und als auch nach der im vorliegenden Anhang enthaltenen Beschreibung.

#### Anmerkungen

- Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) das Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

NB: Bei der Beurteilung der Frage, ob der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) als Hauptelement anzusehen ist (sind), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) erfassten Bestandteil(e) zum Hauptelement des Gutes machen könnten.

- Die Chemikalien sind in einigen Fällen mit ihrer Bezeichnung und CAS-Nummer aufgelistet. Bei Chemikalien mit der gleichen Strukturformel (einschließlich Hydraten) erfolgt die Erfassung ohne Rücksicht auf die Bezeichnung oder die CAS-Nummer. Die CAS-Nummern sind angegeben, damit unabhängig von der Nomenklatur festgestellt werden kann, ob eine bestimmte Chemikalie oder Mischung erfasst ist. Die CAS-Nummern können nicht allein zur Identifikation verwendet werden, weil einige Formen der erfassten Chemikalien unterschiedliche CAS-Nummern haben und auch Mischungen, die eine erfasste Chemikalie enthalten, unterschiedliche CAS-Nummern haben können.

<b>KN-Code</b>	<b>Beschreibung</b>
	<b>1. Güter, konstruiert zur Fesselung von Menschen,</b>

	<b>wie folgt:</b>
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00 ex 3926 90 97 ex 4203 30 00 ex 4203 40 00 ex 4205 00 90 ex 6217 10 00 ex 6307 90 98	<p>1.1. Fesseln, einschließlich Mehr-Personen-Fesseln.</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fesseln sind Zwangsmittel, die aus zwei mit einer Kette oder einer Stange verbundenen Schellen oder Ringen mit einem Schließmechanismus bestehen.</li> <li>2. Diese Nummer erfasst nicht die gemäß Nummer 2.3 des Anhangs II verbotenen Fußfesseln und Mehr-Personen-Fesseln.</li> <li>3. Diese Nummer erfasst nicht „normale Handschellen“. Normale Handschellen sind Handschellen, die alle folgenden Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gesamtlänge einschließlich Kette, gemessen vom Außenrand der einen Schelle bis zum Außenrand der anderen Schelle, beträgt zwischen 150 mm und 280 mm, wenn beide Schellen geschlossen sind,</li> <li>- der innere Umfang jeder Schelle beträgt höchstens 165 mm, wenn die Ratsche auf der hintersten Zahnreste im Schließmechanismus arretiert ist,</li> <li>- der innere Umfang jeder Schelle beträgt mindestens 200 mm, wenn die Ratsche auf der vordersten Zahnreste im Schließmechanismus arretiert ist, und</li> <li>- die Schellen wurden nicht verändert, um körperliche Schmerzen oder Leiden zu verursachen.</li> </ul> </li> </ol>
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00 ex 3926 90 97 ex 4203 30 00 ex 4203 40 00 ex 4205 00 90 ex 6217 10 00 ex 6307 90 98	<p>1.2. Einzelschellen oder Ringe mit einem Schließmechanismus und mit einem inneren Umfang von mehr als 165 mm, wenn die Ratsche auf der hintersten Zahnreste im Schließmechanismus arretiert ist.</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Diese Nummer erfasst Halsfesseln und andere Einzelschellen oder Ringe mit einem Schließmechanismus, die durch eine Kette mit normalen Handschellen verbunden sind.</p>
ex 6505 00 10 ex 6505 00 90 ex 6506 91 00 ex 6506 99 10 ex 6506 99 90	<p>1.3. Spuckschutzauben: Hauben, einschließlich Hauben aus Gewebe, mit einer Mundbedeckung, die das Spucken verhindert.</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Diese Nummer erfasst auch Spuckschutzauben, die durch eine Kette mit normalen Handschellen verbunden sind.</p>

	<b>2. Waffen und Geräte, konstruiert zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz, wie folgt:</b>
ex 8543 70 90 ex 9304 00 00	<p>2.1. Tragbare Elektroimpulswaffen, mit denen jeweils nur einem Individuum ein Elektroschock versetzt werden kann, einschließlich — aber nicht beschränkt auf — Elektroschock-Schlagstöcke, Elektroschock-Schilde, Elektroschocker (Paralyser) und Elektroschock-Pfeilwaffen.</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Diese Nummer erfasst nicht Elektroschock-Gürtel und sonstige Geräte wie in Nummer 2.1 des Anhangs II Fallen.</li> <li>2. Diese Nummer erfasst nicht einzelne Elektroschock-Geräte, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.</li> </ol>
ex 8543 90 00 ex 9305 99 00	<p>2.2. Bausätze, die alle wesentlichen Bestandteile für die Herstellung der von Nummer 2.1 erfassten tragbaren Elektroimpulswaffen enthalten.</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Folgende Güter gelten als wesentliche Bestandteile</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einheiten, die Elektroschocks erzeugen</li> <li>- Schalter, ob mit oder ohne Fernsteuerung, und</li> <li>- Elektroden oder gegebenenfalls Drähte, über die Elektroschocks verabreicht werden</li> </ul>
ex 8543 70 90 ex 9304 00 00	2.3. Fest montierte oder montierbare Elektroimpulswaffen mit großem räumlichen Einsatzbereich, mit denen mehreren oder vielen Individuen Elektroschocks verabreicht werden können
	<b>3. Waffen und Ausrüstungen zur Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz sowie bestimmte zugehörige Substanzen, wie folgt:</b>
ex 8424 20 00 ex 8424 89 00 ex 9304 00 00	<p>3.1. Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben, und zwar entweder durch Abgabe einer gegen ein einzelnes Individuum gerichteten Dosis einer solchen Substanz oder durch Ausbringung einer Dosis, z. B. in Form eines Sprühnebels oder einer Wolke, auf kleinem Raum .</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Diese Nummer erfasst nicht Ausrüstungen, die von Unternummer ML7e der Gemeinsamen MilitärGüterliste</li> </ol>

	<p>der Europäischen Union<sup>1</sup> erfasst werden.</p> <p>2. Diese Nummer erfasst nicht einzelne tragbare Ausrüstungen — selbst wenn diese eine chemische Substanz enthalten —, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.</p> <p>3. Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Nummern 3.3 und 3.4 erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.</p>
ex 2924 29 98	3.2. Pelargonsäurevanillylamid (Nonivamid, PAVA) (CAS-Nr. 2444-46-4)
ex 3301 90 30	3.3. Oleoresin Capsicum (OC) (CAS-Nr. 8023-77-6)
ex 2924 29 98 ex 2939 99 00 ex 3301 90 30 ex 3302 10 90 ex 3302 90 10 ex 3302 90 90 ex 3824 90 97	<p>3.4. Mischungen mit einem PAVA- oder OC-Gehalt von mindestens 0,3 Gew.-% und einem Lösungsmittel (wie Ethanol, 1-Propanol oder Hexan), die als solche als handlungsunfähig machende oder reizende Stoffe verwendet werden könnten, insbesondere in Aerosolen und in flüssiger Form, oder die zur Herstellung handlungsunfähig machender oder reizender Wirkmittel verwendet werden könnten.</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>1. Diese Nummer erfasst nicht Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen, Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Suppen sowie Würzmischungen, sofern PAVA oder OC nicht die einzige Geschmackskomponente ist.</p> <p>2. Diese Nummer erfasst nicht Arzneimittel, für die nach dem Unionsrecht eine Marktzulassung erteilt wurde<sup>2</sup>.</p>
ex 8424 20 00 ex 8424 89 00	<p>3.5. Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen bestimmte fest montierte Ausrüstungen, die in einem Gebäude an einer Wand oder Decke angebracht werden können, einen Behälter mit reizenden oder handlungsunfähig machenden chemischen Stoffen enthalten und mit Hilfe einer Fernsteuerung aktiviert werden.</p> <p>Anmerkung:</p>

<sup>1</sup> Letzte vom Rat angenommene Fassung vom 26. Februar 2018 (ABl. C 98 vom 15.3.2018, S. 1).

<sup>2</sup> Siehe insbesondere Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1) und Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

	Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Nummern 3.3 und 3.4 erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.
ex 8424 20 00 ex 8424 89 00 ex 9304 00 00	<p>3.6. Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Stoffe bestimmte fest montierte oder montierbare Ausrüstungen mit großem räumlichen Einsatzbereich, die nicht zur Anbringung an einer Wand oder Decke in einem Gebäude konstruiert sind.</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Diese Nummer erfasst nicht Ausrüstungen, die von Unternummer ML7e der Gemeinsamen MilitärGüterliste der Europäischen Union erfasst werden.</li><li>2. Diese Nummer erfasst auch Wasserwerfer.</li><li>3. Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Nummern 3.3 und 3.4 erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.</li></ol>

**Anlage 3**

**Anhang IV - Güter gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU)**  
**2019/125, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet**  
**werden könnten**

<b>KN-Code</b>	<b>Beschreibung</b>
	1. Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden können, wie folgt:
	1.1. Kurz und intermediär wirkende Barbitursäure-Derivate (Barbiturate) zur Anästhesie einschließlich — aber nicht beschränkt auf —:
ex 2933 53 90 [a bis f] ex 2933 59 95 [g und h]	a) Amobarbital (CAS 57-43-2) b) Amobarbital-Natrium (CAS 64-43-7) c) Pentobarbital (CAS 76-74-4) d) Pentobarbital-Natrium (CAS 57-33-0) e) Secobarbital (CAS 76-73-3) f) Secobarbital-Natrium (CAS 309-43-3) g) Thiopental (CAS 76-75-5) h) Thiopental-Natrium (CAS 71-73-8), auch bekannt als Thiopenton-Natrium.
ex 3003 90 00 ex 3004 90 00 ex 3824 90 96	Diese Nummer erfasst auch Erzeugnisse, die eines der erfassten Barbiturate enthalten.

**Anlage 4****Anhang V – Allgemeine Ausfuhr genehmigung****Teil 1 — Güter**

Diese allgemeine Ausfuhr genehmigung betrifft alle in Anhang IV der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Güter.

Sie umfasst auch die Erbringung technischer Hilfe für Endverwender, sofern diese Hilfe für den Aufbau, den Betrieb, die Wartung oder die Reparatur dieser Güter, deren Ausfuhr genehmigt ist, erforderlich ist und sofern diese Hilfe von dem Ausführer erbracht wird.

**Teil 2 — Bestimmungsziele**

Eine Ausfuhr genehmigung nach der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) ist nicht erforderlich für Lieferungen in Länder oder Gebiete, die zum Zollgebiet der Union gehören, welches für die Zwecke dieser Verordnung auch Ceuta, Helgoland und Melilla umfasst (Artikel 34 Absatz 2).

Diese allgemeine Ausfuhr genehmigung gilt in der gesamten Union für Ausfuhren mit folgender Bestimmung:

Dänische Hoheitsgebiete, die nicht zum Zollgebiet gehören:

- Färöer
- Grönland

Französische Hoheitsgebiete, die nicht zum Zollgebiet gehören:

- Französisch-Polynesien
- Französische Süd- und Antarktisgebiete
- Neukaledonien und Nebengebiete
- St. Barthélemy
- St. Pierre und Miquelon
- Wallis und Futuna

Niederländische Hoheitsgebiete, die nicht zum Zollgebiet gehören:

- Aruba
- Bonaire
- Curaçao

- Saba
- St. Eustatius
- St. Martin

Betroffene britische Hoheitsgebiete, die nicht zum Zollgebiet gehören:

- Anguilla
- Bermuda
- Falklandinseln
- Gibraltar
- Montserrat
- St. Helena und Nebengebiete
- Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln
- Turks- und Caicosinseln

Albanien

Andorra

Argentinien

Australien

Benin

Bolivien

Bosnien und Herzegowina

Costa Rica

Dominikanische Republik

Dschibuti

Ecuador

Gabun

Gambia

Georgien

Guinea-Bissau

Honduras

Island

Kanada

Kap Verde

Kirgisistan

Kolumbien

Liberia

Liechtenstein

Madagaskar  
Mexiko  
Moldau  
Mongolei  
Montenegro  
Mosambik  
Namibia  
Nepal  
Neuseeland  
Nicaragua  
Nordmazedonien  
Norwegen  
Panama  
Paraguay  
Philippinen  
Ruanda  
San Marino  
São Tomé und Príncipe  
Schweiz (einschließlich Büsingen und Campione d'Italia)  
Serbien  
Seychellen  
Südafrika  
Timor-Leste  
Togo  
Türkei  
Turkmenistan  
Ukraine  
Uruguay  
Usbekistan  
Venezuela

**Teil 3 — Voraussetzungen und Erfordernisse für die Verwendung dieser  
allgemeinen Ausfuhr genehmigung**

- (1) Diese allgemeine Ausfuhr genehmigung darf nicht verwendet werden, wenn
- a) dem Ausführer die Verwendung dieser allgemeinen Ausfuhr genehmigung gemäß [Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2019/125](#) untersagt wurde,

- b) die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, den Ausführer davon unterrichtet haben, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise zur Wiederausfuhr in ein Drittland oder zur Vollstreckung der Todesstrafe in einem Drittland bestimmt sind oder bestimmt sein können,
- c) dem Ausführer bekannt ist oder er hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise zur Wiederausfuhr in ein Drittland oder zur Vollstreckung der Todesstrafe in einem Drittland bestimmt sind,
- d) die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager eines Bestimmungsziels ausgeführt werden, auf das sich diese allgemeine Ausfuhr genehmigung erstreckt,
- e) der Ausführer der Hersteller der betreffenden Arzneimittel ist und keine rechtsverbindliche Vereinbarung mit dem Großhändler geschlossen hat, die diesen verpflichtet, für alle Lieferungen und Weitergaben eine rechtsverbindliche Vereinbarung zu schließen, die den Kunden - vorzugsweise unter Androhung einer Vertragsstrafe - verpflichtet,
  - i) Güter, die er vom Großhändler erhalten hat, nicht zur Vollstreckung der Todesstrafe zu verwenden,
  - ii) diese Güter nicht an Dritte zu liefern oder weiterzugeben, wenn dem Kunden bekannt ist oder er hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die Güter zur Vollstreckung der Todesstrafe bestimmt sind, und
  - iii) die gleichen Anforderungen an Dritte zu stellen, denen der Kunde diese Güter liefern oder weitergeben könnte,
- f) der Ausführer nicht der Hersteller der betreffenden Arzneimittel ist und vom Endverwender im Bestimmungsland keine unterzeichnete Endverbleibserklärung erhalten hat,
- g) der Ausführer von Arzneimitteln keine rechtsverbindliche Vereinbarung mit dem Großhändler oder Endverwender geschlossen hat, die den Großhändler bzw., wenn die Vereinbarung mit dem Endverwender geschlossen wurde, den Endverwender - vorzugsweise unter Androhung einer abschreckenden Vertragsstrafe - verpflichtet, eine Vorab genehmigung vom Ausführer zu erhalten für
  - i) jede Weitergabe oder Lieferung einer Sendung oder von Teilen davon an eine Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörde in einem Land oder Gebiet, das die Todesstrafe nicht abgeschafft hat,
  - ii) jede Weitergabe oder Lieferung einer Sendung oder von Teilen davon an eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die einer solchen Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörde entsprechende Güter beschafft oder

im Zusammenhang mit der Verwendung solcher Güter Dienstleistungen erbringt,  
und

- iii) jede Wiederausfuhr oder Weitergabe einer Sendung oder von Teilen davon in bzw. an ein Land oder Gebiet, das die Todesstrafe nicht abgeschafft hat, oder h) der Ausführer von Güter, bei denen es sich nicht um Arzneimittel handelt, mit dem Endverwender keine rechtsverbindliche Vereinbarung im Sinne von Buchstabe g geschlossen hat.

(2) Ausführer, die diese allgemeine Ausfuhr genehmigung EU GEA 2019/125 verwenden, teilen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig oder niedergelassen sind, die erstmalige Verwendung dieser allgemeinen Ausfuhr genehmigung spätestens 30 Tage nach dem Tag der ersten Ausfuhr mit. Die Ausführer geben außerdem in der Zollanmeldung an, dass sie diese allgemeine Ausfuhr genehmigung EU GEA 2019/125 verwenden, indem sie in Feld 44 den entsprechenden Code aus der Datenbank TARIC eintragen.

(3) Die Meldeanforderungen, die mit der Verwendung dieser allgemeinen Ausfuhr genehmigung verknüpft sind, sowie etwaige zusätzliche Angaben, die der Mitgliedstaat, aus dem die Ausfuhr erfolgt, gegebenenfalls zu den im Rahmen dieser allgemeinen Ausfuhr genehmigung ausgeführten Güter verlangt, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt. Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass sich die in diesem Mitgliedstaat ansässigen oder niedergelassenen Ausführer registrieren lassen, bevor sie diese allgemeine Ausfuhr genehmigung erstmalig nutzen. Unbeschadet des Artikels 20 Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) 2019/125](#) erfolgt die Registrierung automatisch und wird dem Ausführer von den zuständigen Behörden unverzüglich, in jedem Fall aber binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang, bestätigt.

**Anlage 5**

**Anhang VII – Vordruck für eine Aus- oder  
Einfuhr genehmigung gemäß Artikel 21 Absatz 1 der  
Verordnung (EU) 2019/125**

Technische Spezifikation: Der folgende Vordruck hat das Format 210 × 297 mm (Toleranz: –5/+8 mm). Für die Felder gilt das Raster ein Zehntel Zoll horizontal und ein Sechstel Zoll vertikal. Für die Unterteilungen gilt das Raster ein Zehntel Zoll horizontal.

EUROPÄISCHEN UNION				
GENEHMIGUNG AUSFUHR/EINFUHR FÜR TERAUTRÜSTUNG	1 Antragsteller (vollständiger Name, Anschrift, Zollnummer) <input type="checkbox"/>	GENEHMIGUNG DER AUSFUHR ODER EINFUHR VON GÜTERN, DIE ZUM ZWECKE DER FOLTER VERWENDET WERDEN KÖNNEN (VERORDNUNG (EU) 2019/125)		
	2 Empfänger (vollständiger Name und Anschrift)	3 Genehmigung Nr. <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Einfuhr		
		4 Gültig bis		
	5 Agent/Vertreter (falls nicht identisch mit Antragsteller)	6 Land, in dem sich die Güter befinden      Code		
		7 Bestimmungsland      Code		
		8 Mitgliedstaat, in dem ein Zollverfahren durchgeführt wird		
	9 Endverwender (vollständiger Name und Anschrift)	Ausstellende Behörde		
	10 Beschreibung der Ware	11 Ware Nr. <b>1</b>	12 KN-Code	
		13 Menge		
	14 Spezifische Auflagen und Bedingungen			
	10 Beschreibung der Ware	11 Ware Nr. <b>2</b>	12 KN-Code	
		13 Menge		
	14 Spezifische Auflagen und Bedingungen			
	10 Beschreibung der Ware	11 Ware Nr. <b>3</b>	12 KN-Code	
		13 Menge		
14 Spezifische Auflagen und Bedingungen				
15 Der Unterzeichnete bestcheinigt, dass die zuständige Behörde gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/125 und vorbehaltlich der in diesem Vordruck und den dazugehörigen Anlagen genannten Auflagen, Bedingungen und Verfahren [eine Ausfuhr] [eine Einfuhr] (Nichtzutreffendes streichen) der unter Nummer 10 beschriebenen Güter genehmigt hat.				
16 Zahl der Anlagen				
Ort, Datum				
Name (Maschinenschrift oder Großbuchstaben)				
Unterschrift:		(Stempel der ausstellenden Behörde)		

ANMERKUNG: In Feld 1 der Spalte 17 ist die noch vorhandene Menge, in Feld 2 der Spalte 17 die in diesem Fall abgezogene Menge einzutragen			
3 Genehmigung Nr.			
11 Ware Nr.	17 Nettomenge (Nettomasse/ andere Einheit mit Angabe der Einheit)	18 Zollpapier (Art und Nummer) und Abzugsdatum	19 Mitgliedstaat, Name und Unterschrift, Stempel der Behörde, die eine Teilmenge abzieht
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		

### Erläuterungen zu dem Vordruck

„Genehmigung der Ausfuhr oder Einfuhr von Gütern, die zum Zwecke der Folter verwendet werden könnten (Verordnung (EU) 2019/125)“<sup>(1)</sup>

Dieser Vordruck ist zu verwenden, um eine Ausfuhr oder Einfuhr von Gütern gemäß der Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup>, zu genehmigen. Er sollte nicht für die Genehmigung der Leistung technischer Hilfe verwendet werden.

Die ausstellende Behörde ist die in Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/125 bezeichnete Behörde, die in Anhang I jener Verordnung aufgeführt ist.

Die Genehmigungen werden auf diesem einzigen Vordruckblatt, das beidseitig zu bedrucken ist, erteilt. Die zuständige Zollstelle zieht die ausgeführten Mengen von der vorhandenen Gesamtmenge ab. Sie hat dabei sicherzustellen, dass die einzelnen zu genehmigenden Waren klar voneinander getrennt sind.

Werden aufgrund der innerstaatlichen Verfahren der Mitgliedstaaten zusätzliche Kopien des Vordrucks benötigt (beispielsweise für den Antrag), so kann dieser in einen Vordrucksatz eingefügt werden, der die nach den einzelstaatlichen Vorschriften erforderlichen Kopien enthält. In dem Feld über Feld 3 jedes Exemplars und im Randfeld auf der linken Seite ist genau anzugeben, für welchen Zweck (z. B. Antrag, Kopie für den Antragsteller) die jeweiligen Kopien bestimmt sind. Nur ein Exemplar gilt als der in Anhang VII der Verordnung (EU) 2019/125 beschriebene Vordruck.

Feld 1	Antragsteller:	Bitte geben Sie Namen und vollständige Anschrift des Antragstellers an.  Die Zollnummer des Antragstellers kann ebenfalls angegeben werden (in den meisten Fällen fakultativ).  Der Typ des Antragstellers sollte in dem entsprechenden Feld angegeben werden (fakultativ), wobei analog zu der Definition in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2019/125 die Nummern 1, 2 und 4 zu verwenden sind.
Feld 3	Genehmigung Nr.:	Bitte tragen Sie die Nummer ein und kreuzen Sie entweder das Kästchen „Ausfuhr“ oder „Einfuhr“ an. Zur Definition der Begriffe „Ausfuhr“ und „Einfuhr“ siehe Artikel 2 Buchstaben d und e und Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/125.
Feld 4	Gültig bis:	Bitte geben Sie Tag (zweistellig), Monat (zweistellig) und Jahr (vierstellig) an.
Feld 5	Agent/Vertreter:	Bitte geben Sie den Namen eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters oder (Zoll-)Agents, der im Namen des Antragstellers handelt, an, falls der Antrag nicht vom Antragsteller eingereicht wird. Siehe auch Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.
Feld 6	Land, in dem sich die Güter befinden:	Bitte geben Sie sowohl den Namen des betreffenden Landes als auch den entsprechenden Ländercode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> an. Siehe Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission <sup>(4)</sup> .
Feld 7	Bestimmungsland:	Bitte geben Sie sowohl den Namen des betreffenden Landes als auch den entsprechenden Ländercode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 an. Siehe Verordnung (EU) Nr. 1106/2012.
Feld 10	Beschreibung der Ware:	Bitte machen Sie gegebenenfalls auch Angaben zur Verpackung der betreffenden Güter. Auch der Wert der Güter kann in Feld 10 angegeben werden.  Falls Feld 10 zur Beschreibung der Ware nicht ausreicht, setzen Sie bitte die Beschreibung unter Angabe der Genehmigungsnummer auf einem Blankobogen fort, der dem Vordruck als Anlage beigefügt wird. Die Zahl der Anlagen geben Sie bitte in Feld 16 an.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter und zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 23).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7).

		Dieser Vordruck kann für bis zu drei verschiedene Arten von Gütern (siehe Anhänge II und III der Verordnung (EU) 2019/125) verwendet werden. Falls die Ausfuhr oder Einfuhr von mehr als drei Güterarten genehmigt werden muss, erteilen Sie bitte zwei Genehmigungen.
Feld 11	Ware Nr.:	Dieses Feld braucht nur auf der Rückseite des Vordrucks ausgefüllt zu werden. Bitte achten Sie darauf, dass die Nummer der Ware mit der gedruckten Warennummer übereinstimmt, die sich auf der Vorderseite in Feld 11 neben der Beschreibung der entsprechenden Ware findet.
Feld 14	Spezifische Auflagen und Bedingungen:	Falls Feld 14 nicht ausreicht, machen Sie weitere Angaben bitte auf einem Blankobogen, der dem Vordruck als Anlage beigefügt wird. Die Zahl der Anlagen geben Sie bitte in Feld 16 an.
Feld 16	Zahl der Anlagen:	Bitte geben Sie die Zahl etwaiger Anlagen an (siehe Erläuterungen zu den Feldern 10 und 14).

**Anlage 6****Liste der in den Artikeln 20 und 23 der Verordnung (EU)  
2019/125 genannten zuständigen Behörden und Anschrift  
für Notifikationen an die Europäische Kommission****A. Behörden der Mitgliedstaaten****BELGIEN**

Federale Overheidsdienst Economie, K.M.O., Middenstand en Energie

Algemene Directie Economische Analyses en Internationale Economie

Dienst Vergunningen

Vooruitgangstraat 50

B-1210 Brussel

**BELGIË**

Service public fédéral économie, PME, classes moyennes et énergie

Direction générale des analyses économiques et de l'économie nationale

Service licences

Rue du Progrès 50

B-1210 Bruxelles

**BELGIQUE**

Tel. +32 22776512

E-Mail: vincent.wuyts@economie.fgov.be

**BULGARIEN**

Министерство на икономиката

ул.,Славянска` № 8

1052 София/Sofia

БЪЛГАРИЯ/BULGARIA

Ministry of Economy

8, Slavyanska Str.

1052 Sofia

BULGARIA

Tel.: +359 29407771

Fax: +359 29880727

E-Mail: [exportcontrol@mi.government.bg](mailto:exportcontrol@mi.government.bg)

**TSCHECHISCHE REPUBLIK**

Ministerstvo průmyslu a obchodu

Licenční správa

Na Františku 32

110 15 Praha 1

**ČESKÁ REPUBLIKA**

Tel.: +420 224907638

Fax: +420 224214558

E-Mail: [dual@mpo.cz](mailto:dual@mpo.cz)

**DÄNEMARK**

**Anhang III, Nrn. 2 und 3**

Justitsministeriet

Slotsholmsgade 10

DK-1216 København K

DANMARK

Tel.: +45 72268400

Fax: +45 33933510

E-Mail: [jm@jm.dk](mailto:jm@jm.dk)

**Anhang II und Anhang III, Nr. 1**

Erhvervs- og Vækstministeriet

Erhvervsstyrelsen

Eksportkontrol

Langelinie Allé 17

DK-2100 København Ø

DANMARK

Tel.: +45 35291000

Fax: +45 35291001

E-Mail: [eksportkontrol@erst.dk](mailto:eksportkontrol@erst.dk)

## **DEUTSCHLAND**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-35

D-65760 Eschborn

DEUTSCHLAND

Tel.: +49 61969082217

Fax: +49 61969081800

E-Mail: [ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de](mailto:ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de)

## **ESTLAND**

Strateegilise kauba komisjon

Islandi väljak 1

15049 Tallinn

EESTI/ESTONIA

Tel.: +372 6377192

Fax: +372 6377199

E-Mail: [stratkom@vm.ee](mailto:stratkom@vm.ee)

## **IRLAND**

Ceadúnú agus Rialú Trádála

An Rionn Gnó, Fiontar agus Nuálaíochta

Ionad Phort an Iarla

Sráid Haiste Íochtarach

Baile Átha Cliath 2

D02 PW01 ÉIRE

Tel. +353 16312121

E-Mail: [exportcontrol@dbei.gov.ie](mailto:exportcontrol@dbei.gov.ie)

Trade Licensing and Control Department of Business, Enterprise and Innovation

Earlsfort Centre

Lower Hatch Street

Dublin 2

D02 PW01

Ireland

Tel. +353 16312121

E-Mail: [exportcontrol@dbei.gov.ie](mailto:exportcontrol@dbei.gov.ie)

### **GRIECHENLAND**

Υπουργείο Ανάπτυξης, Ανταγωνιστικότητας, Υποδομών, Μεταφορών και Δικτύων

Γενική Διεύθυνση Διεθνούς Οικονομικής Πολιτικής

Διεύθυνση Καθεστώτων Εισαγωγών-Εξαγωγών, Εμπορικής Άμυνας

Ερμού και Κορνάρου 1,

GR-105 63 Αθήνα/Athens

ΕΛΛΑΣ/GREECE

Ministry of Development, Competitiveness, Infrastructure, Transport and Networks

General Directorate for International Economic Policy

Directorate of Import-Export Regimes, Trade Defence Instruments

Ermou and Kornarou 1,

GR-105 63 Athens

GREECE

Tel.: +30 2103286021-22, +30 2103286051-47

Fax: +30 2103286094

E-Mail: [e3a@m nec.gr](mailto:e3a@m nec.gr), [e3c@m nec.gr](mailto:e3c@m nec.gr)

### **SPANIEN**

Subdirección General de Comercio Internacional de Material de Defensa y Doble Uso

Secretaría de Estado de Comercio

Ministerio de Economía y Competitividad

Paseo de la Castellana 162, planta 7

E-28046 Madrid

ESPAÑA

Tel.: +34 913492587

Fax: +34 913492470

E-Mail: [sgdefensa.ssc@comercio.mineco.es](mailto:sgdefensa.ssc@comercio.mineco.es)

### **FRANKREICH**

Service des biens à double usage (SBDU)

67, rue Barbès — BP 8000

194201 Ivry-sur-Seine Cedex

FRANCE

Tel. +33 179843419

E-Mail: [doublusage@finances.gouv.fr](mailto:doublusage@finances.gouv.fr)

### **KROATIEN**

Ministarstvo vanjskih i europskih poslova

Uprava za gospodarske poslove i razvojnu suradnju

Služba za izvoznu kontrolu

Trg Nikole Šubića Zrinskog 7-8

10000 Zagreb

HRVATSKA

Tel. +385 14598135 (137)

Fax +385 16474553

E-Mail: [kontrola.izvoza@mvep.hr](mailto:kontrola.izvoza@mvep.hr)

### **ITALIEN**

Divisione Materiali a duplice uso

Autorità nazionale — Unità per le autorizzazioni dei materiali di armamento (UAMA)

Ministero degli affari esteri e della cooperazione internazionale

Viale Boston, 25 - 00144 Roma

ITALIA

Tel. +39 0659932439

Fax +39 0659647506

E-Mail: [uama.dualuse@cert.esteri.it](mailto:uama.dualuse@cert.esteri.it)

### **ZYPERN**

Υπουργείο Εμπορίου, Βιομηχανίας και Τουρισμού

Υπηρεσία Εμπορίου

Μονάδα Έκδοσης Αδειών Εισαγωγών/Εξαγωγών

Ανδρέα Αραούζου 6

CY-1421 Λευκωσία

KYΠΡΟΣ/CYPRUS

Ministry of Commerce, Industry and Tourism

Trade Service

Import/Export Licensing Unit

6 Andreas Araouzos Street

CY-1421 Nicosia

CYPRUS

Tel.: +357 22867100, +357 22867197

Fax: +357 22375443

E-Mail: [ts@mcit.gov.cy](mailto:ts@mcit.gov.cy), [pevgeniou@mcit.gov.cy](mailto:pevgeniou@mcit.gov.cy)

### **LETTLAND**

Ārlietu ministrija

K. Valdemāra iela 3

LV-1395 Rīga

LATVIJA

Tel.: +371 67016426

Fax: +371 67828121

E-Mail: [mfa.cha@mfa.gov.lv](mailto:mfa.cha@mfa.gov.lv)

### **LITAUEN**

Policijos departamento prie Vidaus reikalų ministerijos

Viešosios policijos valdybos Licencijavimo skyrius

Saltoniškių g. 19

LT-08105 Vilnius

LIETUVA/LITHUANIA

Tel.: +370 82719767

Fax: +370 52719976

E-Mail: [leidimai.pd@policija.lt](mailto:leidimai.pd@policija.lt)

## **LUXEMBURG**

Ministère de l'Economie

Office des Licences

19-21, boulevard Royal

L-2449 Luxembourg

BP 113/L-2011 Luxembourg

LUXEMBOURG

Tel.: +352 226162

Fax: +352 466138

E-Mail: [office.licences@eco.etat.lu](mailto:office.licences@eco.etat.lu)

## **UNGARN**

Budapest Főváros Kormányhivatala

Kereskedelmi, Haditechnikai, Exportellenőrzési és Nemesfémhitelesítési Főosztálya

Németvölgyi út 37–39.

H-1124 Budapest

MAGYARORSZÁG

Tel. +36 14585599

Fax +36 14585885

E-Mail: [Armstrade@bfkh.gov.hu](mailto:Armstrade@bfkh.gov.hu)

## **MALTA**

Dipartiment tal-Kummerċ

Servizzi ta' Kummerċ

Lascaris

Valletta VLT2000

MALTA

Commerce Department

Trade Services

Lascaris

Valletta VLT2000

MALTA

Tel.: +356 21242270

Fax: +356 25690286

**NIEDERLANDE**

Ministerie van Buitenlandse Zaken

Directoraat-Generaal Buitenlandse Economische Betrekkingen

Directie Internationale Marktordening en Handelspolitiek

Rijnstraat 8

Postfach 20061

2500 EB Den Haag

NEDERLAND

Tel. +31 703485954

**ÖSTERREICH**

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Abteilung ‚Außenwirtschaftskontrollen‘ III/2

Stubenring 1,

A-1010 Wien

ÖSTERREICH

Tel. +43 171100802067

Fax +43 171100808386

E-Mail: aussenwirtschaftskontrollen@bmdw.gv.at

**POLEN**

minister właściwy do spraw gospodarki

Ministerstwo Rozwoju

Departament Obrotu Towarami Wrażliwymi i Bezpieczeństwa Technicznego

Plac Trzech Krzyży 3/5

00-507 Warszawa

POLSKA

Tel. +48 224119665

Fax +48 224119140

E-Mail: SekretariatDOT@mr.gov.pl

**PORUGAL**

Ministério das Finanças

AT- Autoridade Tributária e Aduaneira

Direcção de Serviços de Licenciamento

Rua da Alfândega, n.5, r/c

P-1149-006 Lisboa

PORUGAL

Tel.: +351 218813843

Fax: +351 218813986

E-Mail: [dsl@at.gov.pt](mailto:dsl@at.gov.pt)

**RUMÄNIEN**

Ministerul Economiei, Energiei și Mediului de Afaceri

Directia Politici Comerciale

Calea Victoriei nr. 152

București, sector 1

Cod poștal 010096

ROMÂNIA

Tel. +40 214010596, +40 214010523

E-Mail: [dgre@dce.gov.ro](mailto:dgre@dce.gov.ro), [miruna.popescu@dce.gov.ro](mailto:miruna.popescu@dce.gov.ro)

**SLOWENIEN**

Ministrstvo za gospodarski razvoj in tehnologijo

Direktorat za turizem in internacionalizacijo

Kotnikova 5

1000 Ljubljana

Republika Slovenija

Tel.: +386 14003521

Fax: +386 14003611

**SLOWAKEI**

Ministerstvo hospodárstva Slovenskej republiky

Odbor výkonu obchodných opatrení

Mlynské nivy 44/a

827 15 Bratislava

SLOVENSKO

Tel. +421 248542172

Fax +421 243423915

E-Mail: patricia.monosiova@mhsr.sk

**FINNLAND**

Sisäministeriö

Poliisiosasto

PL 26

FI-00023 VALTIONEUVOSTO

FINLAND

Inrikesministeriet

Polisavdelningen

PB 26

FI-00023 STATSRÅDET

SUOMI/FINLAND

Tel.: +358 295480171

Fax: +358 916044635

E-Mail: [kirjaamo@intermin.fi](mailto:kirjaamo@intermin.fi)

**SCHWEDEN**

Kommerskollegium

PO Box 6803

SE-113 86 Stockholm

SVERIGE

Tel.: +46 86904800

Fax: +46 8306759

E-Mail: [registrator@kommers.se](mailto:registrator@kommers.se)

**VEREINIGTES KÖNIGREICH**

**Einfuhr von in Anhang II aufgeführten Gütern:**

Department for International Trade (DIT)

Import Licensing Branch (ILB)

E-Mail: [enquiries.ilb@trade.gov.uk](mailto:enquiries.ilb@trade.gov.uk)

**Ausfuhr von Gütern und Leistung technischer Hilfe im Zusammenhang mit den in Anhang II, III oder IV aufgeführten Gütern:**

Department for International Trade

Export Control Joint Unit

3 Whitehall Place

London

SW1A 2AW

UNITED KINGDOM

Tel. +44 2072154594

E-Mail: [eco.help@trade.gov.uk](mailto:eco.help@trade.gov.uk)

**B. Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission**

Europäische Kommission

Dienst für außenpolitische Instrumente

EEAS 02/290

1049 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: FPI-ANTI-TORTURE@ec.europa.eu

**Anlage 7**

**Übersichtstabelle über die KN-Codes in den jeweiligen Anhängen der Verordnung (EU) 2019/125 und die dazu gehörenden Dokumentenartencodes**

Hinweis: Die Verwendung des entsprechenden Dokumentenartencodes in e-Zoll richtet sich nach der Beschreibung der Maßnahme bzw. Beschränkung in der Fußnote, die im TARIC angegeben ist. Sofern ein KN-Code sowohl in Anhang II als auch Anhang III der Verordnung (EU) 2019/0125 angeführt ist, ist entsprechend dem TARIC-Eintrag (Fußnote) der jeweilige Code zu verwenden z.B. Ausfuhr eines Elektroschockgürtels (KN-Code: ex 8543 70 90) nach Bangladesch: Codierung in e-Zoll bei Vorliegen einer gültigen Ausfuhr genehmigung – C064 (für Anhang II) und Y906 (für Anhang III – Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme bzw. Beschränkung (708) beschriebenen)

**Anhang II der Verordnung (EU) 2019/0125**

KN-Code	Warenbeschreibung	Anhang II	Anhang III	Anhang IV
	<b>1. Güter, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen, wie folgt:</b>			
ex 4421 90 97 ex 8208 90 00	1.1. Galgen, Fallbeile und Klingen für Fallbeile	C064 Y904		
ex 8543 70 90 ex 9401 79 00 ex 9401 80 00 ex 9402 10 00	1.2. Elektrische Stühle zur Hinrichtung von Menschen.	C064 Y904		
ex 9406 00 38 ex 9406 00 80	1.3. Hermetisch verschließbare Kammern, zum Beispiel hergestellt aus Stahl oder Glas, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung von tödlichen Gasen oder Substanzen.	C064 Y904		

ex 8413 81 00 ex 9018 90 50 ex 9018 90 60 ex 9018 90 84	1.4. Automatische Injektionssysteme, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung einer tödlichen chemischen Substanz	C064 Y904		
	<b>2. Güter, deren Verwendung durch Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörden zur Fesselung von Menschen nicht angemessen ist, wie folgt:</b>			
ex 8543 70 90	2.1. Elektroschock-Geräte wie Gürtel, Manschetten oder Schellen, konstruiert zur Ausübung von Zwang durch Abgabe von Elektroschocks, die dazu bestimmt sind, von einer gefesselten Person getragen zu werden	C064 Y904	E990 Y906 Y907	
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00 ex 3926 90 97 ex 4203 30 00 ex 4203 40 00 ex 4205 00 90	2.2. Daumenschellen, Fingerschellen, Daumenschrauben und Fingerschrauben.  <i>Anmerkung:</i>  <i>Diese Nummer erfasst sowohl gezackte als auch nicht gezackte Schellen und Schrauben</i>	C064 Y904	E990 Y906 Y907	
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00 ex 3926 90 97 ex 4203 30 00	2.3. Stangenfesseln, mit Gewicht versehene Fußfesseln und Mehr-Personen-Fesseln, die Stangenfesseln oder mit	C064 Y904	E990 Y906 Y907	

ex 4203 40 00 ex 4205 00 90 ex 6217 10 00 ex 6307 90 98	Gewicht versehene Fußfesseln umfassen.  Anmerkungen: 1. Stangenfesseln sind Fesseln oder Fußgelenkringe mit einem Schließmechanismus, die durch eine starre — üblicherweise metallene — Stange miteinander verbunden sind. 2. Diese Nummer erfasst Stangenfesseln und mit Gewicht versehene Fußfesseln, die durch eine Kette mit normalen Handschellen verbunden sind.			
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00 ex 3926 90 97 ex 4203 30 00 ex 4203 40 00 ex 4205 00 90 ex 6217 10 00 ex 6307 90 98	2.4. Schellen zur Fesselung von Menschen, konstruiert zur Verankerung in Wand, Boden oder Decke.	C064 Y904	E990 Y906 Y907	
ex 9401 61 00 ex 9401 69 00 ex 9401 71 00 ex 9401 79 00 ex 9401 80 00 ex 9402 10 00	2.5. Zwangsstühle: Stühle, die mit Fesseln oder anderen Vorrichtungen zur Fesselung von Menschen versehen sind.  Anmerkung: <i>Diese Nummer bedeutet kein</i>	C064 Y904		

	<i>Verbot von Stühlen, die ausschließlich mit Riemen oder Gurten versehen sind.</i>			
ex 9402 90 00 ex 9403 20 20 ex 9403 20 80 ex 9403 50 00 ex 9403 70 00 ex 9403 81 00 ex 9403 89 00	<p>2.6. Fesselbretter und Fesselbetten: Bretter und Betten, die mit Fesseln oder anderen Vorrichtungen zur Fesselung von Menschen versehen sind.</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Diese Nummer bedeutet kein Verbot von Brettern und Betten, die ausschließlich mit Riemen oder Gurten versehen sind.</i></p>	C064 Y904		
ex 9402 90 00 ex 9403 20 20 ex 9403 50 00 ex 9403 70 00 ex 9403 81 00 ex 9403 89 00	2.7. Käfigbetten: Betten mit einem Käfig (vier Seitenteile und eine obere Abdeckung) oder einer ähnlichen Struktur, die einen Menschen in dem Bett einschließt, von dessen Begrenzungen (seitlich oder oben) mindestens eine mit metallenen oder anderen Stäben versehen ist und das sich nur von außen öffnen lässt	C064 Y904		
ex 9402 90 00 ex 9403 20 20 ex 9403 50 00 ex 9403 70 00 ex 9403 81 00 ex 9403 89 00	2.8. Netzbetten: Betten mit einem Käfig (vier Seitenteile und eine obere Abdeckung) oder einer ähnlichen Struktur, die einen Menschen in dem Bett	C064 Y904		

	einschließt, von dessen Begrenzungen (seitlich oder oben) mindestens eine mit Netzen versehen ist und das sich nur von außen öffnen lässt.			
	<b>3. Tragbare Geräte, deren Verwendung durch Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörden zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz nicht angemessen ist, wie folgt:</b>			
ex 9304 00 00	3.1. Stöcke oder Schlagstöcke aus Metall oder anderem Material, die mit Metallstacheln versehen sind.	C064 Y904	E990 Y906 Y907	
ex 3926 90 97 ex 7326 90 98	3.2. Schilder mit Metallstacheln.	C064 Y904	E990 Y906 Y907	
	<b>4. Peitschen, wie folgt:</b>			
ex 6602 00 00	4.1. Peitschen mit mehreren Schnüren oder Riemen, wie Knuten oder neunschwänzige Katzen.	C064 Y904		
ex 6602 00 00	4.2. Peitschen, bei denen eine oder mehrere Schnüre bzw.	C064 Y904		

	ein oder mehrere Riemen mit Dornen, Haken, Stacheln, Metalldraht oder Ähnlichem versehen sind, so dass die Wirkung der Schnüre bzw. Riemen verstärkt wird.			
--	--	--	--	--

### **Anhang III der Verordnung (EU) 2019/0125**

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbeschreibung</b>	<b>Anhang II</b>	<b>Anhang III</b>	<b>Anhang IV</b>
	<b>1. Güter, konstruiert zur Fesselung von Menschen, wie folgt:</b>			
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00 ex 3926 90 97 ex 4203 30 00 ex 4203 40 00 ex 4205 00 90 ex 6217 10 00 ex 6307 90 98	<p>1.1. Fesseln, einschließlich Mehr-Personen-Fesseln.</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>1. Fesseln sind Zwangsmittel, die aus zwei mit einer Kette oder einer Stange verbundenen Schellen oder Ringen mit einem Schließmechanismus bestehen.</p> <p>2. Diese Nummer erfasst nicht die gemäß Nummer 2.3 des Anhangs II verbotenen Fußfesseln und Mehr-Personen-Fesseln.</p> <p>3. Diese Nummer erfasst nicht „normale Handschellen“. Normale Handschellen sind Handschellen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:</p>	C064 Y904	E990 Y906 Y907	

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Gesamtlänge einschließlich Kette, gemessen vom Außenrand der einen Schelle bis zum Außenrand der anderen Schelle, beträgt zwischen 150 mm und 280 mm, wenn beide Schellen geschlossen sind,</li><li>- der innere Umfang jeder Schelle beträgt höchstens 165 mm, wenn die Ratsche auf der hintersten Zahnrasse im Schließmechanismus arretiert ist,</li><li>- der innere Umfang jeder Schelle beträgt mindestens 200 mm, wenn die Ratsche auf der vordersten Zahnrasse im Schließmechanismus arretiert ist, und</li><li>- die Schellen wurden nicht verändert, um körperliche Schmerzen oder Leiden zu</li></ul>			
--	---	--	--	--

	verursachen.			
ex 7326 90 98 ex 7616 99 90 ex 8301 50 00 ex 3926 90 97 ex 4203 30 00 ex 4203 40 00 ex 4205 00 90 ex 6217 10 00 ex 6307 90 98	1.2. Einzelschellen oder Ringe mit einem Schließmechanismus und mit einem inneren Umfang von mehr als 165 mm, wenn die Ratsche auf der hintersten Zahnreste im Schließmechanismus arretiert ist.  Anmerkung: Diese Nummer erfasst Halsfesseln und andere Einzelschellen oder Ringe mit einem Schließmechanismus, die durch eine Kette mit normalen Handschellen verbunden sind.	C064 Y904	E990 Y906 Y907	
ex 6505 00 10 ex 6505 00 90 ex 6506 91 00 ex 6506 99 10 ex 6506 99 90	1.3. Spuckschutzauben: Hauben, einschließlich Hauben aus Gewebe, mit einer Mundbedeckung, die das Spucken verhindert.  Anmerkung: Diese Nummer erfasst auch Spuckschutzauben, die durch eine Kette mit normalen Handschellen verbunden sind.		E990 Y906 Y907	
	<b>2. Waffen und Geräte, konstruiert zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz, wie folgt:</b>		E990 Y906 Y907	
ex 8543 70 90	2.1. Tragbare	C064	E990	

ex 9304 00 00	<p>Elektroimpulswaffen, mit denen jeweils nur einem Individuum ein Elektroschock versetzt werden kann, einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— aber nicht beschränkt auf</li> <li>— Elektroschock-Schlagstöcke,</li> <li>Elektroschock-Schilder,</li> <li>Elektroschocker (Paralyser)</li> <li>und Elektroschock-Pfeilwaffen.</li> </ul> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Diese Nummer erfasst nicht Elektroschock-Gürtel und sonstige Geräte wie in Nummer 2.1 des Anhangs II Fallen.</li> <li>2. Diese Nummer erfasst nicht einzelne Elektroschock-Geräte, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.</li> </ol>	Y904	Y906 Y907	
ex 8543 90 00 ex 9305 99 00	<p>2.2. Bausätze, die alle wesentlichen Bestandteile für die Herstellung der von Nummer 2.1 erfassten tragbaren Elektroimpulswaffen enthalten.</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Folgende Güter gelten als wesentliche Bestandteile</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einheiten, die</li> </ul>		E990 Y906 Y907	

	<p>Elektroschocks erzeugen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schalter, ob mit oder ohne Fernsteuerung, und</li> <li>- Elektroden oder gegebenenfalls Drähte, über die Elektroschocks verabreicht werden</li> </ul>			
ex 8543 70 90 ex 9304 00 00	2.3. Fest montierte oder montierbare Elektroimpulswaffen mit großem räumlichen Einsatzbereich, mit denen mehreren oder vielen Individuen Elektroschocks verabreicht werden können	C064 Y904	E990 Y906 Y907	
	<p><b>3. Waffen und Ausrüstungen zur Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz sowie bestimmte zugehörige Substanzen, wie folgt:</b></p>			
ex 8424 20 00 ex 8424 89 00 ex 9304 00 00	3.1. Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig	C064 Y904	E990 Y906	

	<p>machende oder reizende chemische Substanzen abgeben, und zwar entweder durch Abgabe einer gegen ein einzelnes Individuum gerichteten Dosis einer solchen Substanz oder durch Ausbringung einer Dosis, z. B. in Form eines Sprühnebels oder einer Wolke, auf kleinem Raum .</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Diese Nummer erfasst nicht Ausrüstungen, die von Unternummer ML7e der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union<sup>3</sup> erfasst werden.</li> <li>2. Diese Nummer erfasst nicht einzelne tragbare Ausrüstungen — selbst wenn diese eine chemische Substanz enthalten —, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.</li> <li>3. Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden</li> </ol>		Y907	
--	--	--	------	--

<sup>3</sup> Letzte vom Rat angenommene Fassung vom 26. Februar 2018 (ABl. C 98 vom 15.3.2018, S. 1).

	die von den Nummern 3.3 und 3.4 erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.			
ex 2924 29 98	3.2. Pelargonsäurevanillylamid (Nonivamid, PAVA) (CAS-Nr. 2444-46-4)		E990 Y906 Y907	
ex 3301 90 30	3.3. Oleoresin Capsicum (OC) (CAS-Nr. 8023-77-6)		E990 Y906 Y907	
ex 2924 29 98 ex 2939 99 00 ex 3301 90 30 ex 3302 10 90 ex 3302 90 10 ex 3302 90 90 ex 3824 90 97	3.4. Mischungen mit einem PAVA- oder OC-Gehalt von mindestens 0,3 Gew.-% und einem Lösungsmittel (wie Ethanol, 1-Propanol oder Hexan), die als solche als handlungsunfähig machende oder reizende Stoffe verwendet werden könnten, insbesondere in Aerosolen und in flüssiger Form, oder die zur Herstellung handlungsunfähig machender oder reizender Wirkmittel verwendet werden könnten.  Anmerkungen: 1. Diese Nummer erfasst nicht Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen		E990 Y906 Y907	

	<p>und zubereitete Würzsoßen, Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Suppen sowie Würzmischungen, sofern PAVA oder OC nicht die einzige Geschmackskomponente ist.</p> <p>2. Diese Nummer erfasst nicht Arzneimittel, für die nach dem Unionsrecht eine Marktzulassung erteilt wurde<sup>4</sup>.</p>			
ex 8424 20 00 ex 8424 89 00	<p>3.5. Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen bestimmte fest montierte Ausrüstungen, die in einem Gebäude an einer Wand oder Decke angebracht werden können, einen Behälter mit reizenden oder handlungsunfähig machenden chemischen Stoffen enthalten und mit Hilfe einer Fernsteuerung aktiviert werden.</p> <p>Anmerkung:</p>		E990  Y906  Y907	

<sup>4</sup> Siehe insbesondere Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1) und Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

	Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Nummern 3.3 und 3.4 erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.			
ex 8424 20 00 ex 8424 89 00 ex 9304 00 00	<p>3.6. Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Stoffe bestimmte fest montierte oder montierbare Ausrüstungen mit großem räumlichen Einsatzbereich, die nicht zur Anbringung an einer Wand oder Decke in einem Gebäude konstruiert sind.</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Diese Nummer erfasst nicht Ausrüstungen, die von Unternummer ML7e der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union erfasst werden.</li> <li>2. Diese Nummer erfasst auch Wasserwerfer.</li> <li>3. Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Nummern 3.3</li> </ol>	C064 Y904	E990 Y906 Y907	

	und 3.4 erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.			
--	---	--	--	--

## **Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/125**

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbeschreibung</b>	<b>Anhang II</b>	<b>Anhang III</b>	<b>Anhang IV</b>
	1. Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden können, wie folgt:			
	1.1. Kurz und intermediär wirkende Barbitursäure-Derivate (Barbiturate) zur Anästhesie einschließlich — aber nicht beschränkt auf —:			
ex 2933 53 90 [a bis f] ex 2933 59 95 [g und h]	a) Amobarbital (CAS 57-43-2)			E990 E068 Y906
	b) Amobarbital-Natrium (CAS 64-43-7)			
	c) Pentobarbital (CAS 76-74-4)			
	d) Pentobarbital-Natrium (CAS 57-33-0)			
	e) Secobarbital (CAS 76-73-3)			
	f) Secobarbital-Natrium (CAS			

	309-43-3)			
	g) Thiopental (CAS 76-75-5)			
	h) Thiopental-Natrium (CAS 71-73-8), auch bekannt als Thiopenton-Natrium.			
ex 3003 90 00 ex 3004 90 00 ex 3824 90 96	Diese Nummer erfasst auch Erzeugnisse, die eines der erfassten Barbiturate enthalten.			E990 E068 Y906